

BETREUUNGSORDNUNG DER VERBANDSGEMEINDE SIMMERN-RHEINBÖLLEN



für das Betreuungsangebot in der

Grundschule am Waldsee Argenthal
Grundschule Am Hochsteinchen Rheinböllen
Soonblick-Grundschule Riesweiler
Dr.-Kurt-Schöllhammer-Schule Simmern/Hunsrück
Rottmann-Grundschule Simmern/Hunsrück

§ 1 - TRÄGER UND AUFGABEN

(1) Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den o. g. Grundschulen für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes je Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2 - AUFNAHME UND ABMELDUNG

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei den Schulen. Die Anmeldung ist verbindlich für das ganze Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei den jeweiligen Grundschulen. Die Anmeldefrist wird von der jeweiligen Grundschule festgelegt.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes.

§ 3 - AUFSICHTSPFLICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes, bzw. den Räumen der Betreuenden Grundschulen.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände, bzw. den Räumen der Betreuenden Grundschulen ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bzw. den Räumen der Betreuenden Grundschulen sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4 - ELTERNBEITRÄGE

(1) Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen erhebt für die Betreuung in den Grundschulen einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag wird vom Schulträger gestuft nach dem in der Schule möglichen Betreuungsumfang des einzelnen Kindes durch den Verbandsgemeinderat festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Der Beitrag wird in zwei Raten (jeweils zum 01.10. und zum 01.04.) fällig.

(2) Wird das Betreuungsangebot nicht an allen Tagen in Anspruch genommen, erfolgt keine Kürzung des Beitrages. Der Elternbeitrag wird für 12 Monate im Jahr, also auch für die Ferien erhoben, da ihm eine entsprechende Mischkalkulation zugrunde liegt.

(3) Der Elternbeitrag ist für den verbindlichen Anmeldezeitraum auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht mehr wahrnimmt, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne des § 2 Abs. 3 vorliegt.

§ 5 - MITTAGESSEN

Bis auf die Grundschule am Waldsee Argenthal und die Soonblick-Grundschule Riesweiler bieten derzeit alle Grundschulen von Montag bis Donnerstag Mittagessen an.

Mit der Anmeldung des Kindes zum Mittagessen verpflichtet sich die anmeldende Person zur Übernahme der tatsächlichen Kosten des Mittagessens. Im Rahmen des Bildungspaketes für bedürftige Kinder können die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für den betroffenen Personenkreis vom Land Rheinland-Pfalz vollständig übernommen werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei der zuständigen Kreisverwaltung.

§ 6 - ORDNUNGSMAßNAHMEN/AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen durch die verantwortliche Betreuungskraft oder die Schulleitung getroffen werden:

- a) Untersagung der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule in der laufenden Betreuung durch die betreuende Person
- b) schriftlicher Verweis durch die Schulleitung
- c) Untersagung der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule bis zu einwöchigem Ausschluss durch die Schulleitung; die Betreuungskosten fallen hierbei weiterhin an.

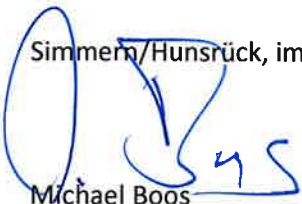
(2) Ein Kind kann durch die verantwortliche Betreuungskraft oder die Schulleitung von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule gänzlich ausgeschlossen werden, wenn

- a) durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
- b) andere Personen durch das Verhalten des Kindes gefährdet sind,
- c) die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann oder
- d) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 7 - INKRAFTTRETEN

Diese Betreuungsordnung tritt zum Beginn des kommenden Schuljahres 2023/24 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Simmern/Hunsrück, im August/September 2022



Michael Boos
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Für die Grundschule am Waldsee Argenthal:



Alexandra Hoch
Schulleiterin



Dominik Schönborn
Schulelternbeirat

für die Grundschule Am Hochsteinchen Rheinböllen:



Christina Böttcher
Schulleiterin



Sandra Trapp
Schulelternbeirat

für die Soonblick-Grundschule Riesweiler:



Ulrike Beckmann
Schulleiterin



Simone Kaiser
Schulelternbeirat

für die Dr.-Kurt-Schöllhammer-Grundschule Simmern:



Fabian Kipp
Schulleiter




Christopher Wust
Schulelternbeirat

für die Rottmannschule Simmern:



Thomas Okfen
Schulleiter



Bernward Heinemann
Schulelternbeirat